

Imagekampagne Handwerk: Nutzungsrechte Rechtliche Bewertung und praktische Hinweise

Die Verträge mit Scholz & Friends räumen dem ZDH zahlreiche Rechte zur Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials ein. Die meisten dieser Rechte wurden uneingeschränkt übertragen. Einige Nutzungsrechte, die insbesondere mit Rechten Dritter versehen sind – wie etwa Bilder, Videos und Sprachaufnahmen – unterliegen dagegen einer zeitlichen Beschränkung. Für welche Werbematerialien im Einzelnen beschränkte Nutzungsrechte vorliegen, ist der umfassenden Motivübersicht zu entnehmen.

Für die Materialien mit beschränkten Nutzungsrechten gilt:

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung einzelner Nutzungsrechte, dürfen nach Beendigung des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraums die betroffenen Materialien nicht mehr genutzt werden. Dies umfasst u.a. die Bearbeitung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verwendung, Verwertung, Verkauf, Vertrieb etc.

Neben dem Unterlassungsanspruch hat der Urheber zusätzlich einen Beseitigungsanspruch. Dies betrifft z.B. grundsätzlich Posts in sozialen Medien. Das Hinterlegen von Posts auf Facebook oder anderen Websites stellt eine Veröffentlichung dar. Nach Ablauf der Rechte dürfen keine weiteren Posts veröffentlicht werden (Unterlassung). Ferner greift ein Beseitigungsanspruch von bereits eingestellten Posts. Denn alte Posts haben grundsätzlich dieselbe Wirkung wie neue. Der Zustand der Veröffentlichung kann nur dadurch aufgehoben werden, dass der Post gelöscht wird. Der Beseitigungsanspruch des Urhebers gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Sofern der Aufwand für den ehemals berechtigten Nutzer zur Beseitigung einen unzumutbaren Aufwand mit sich bringt, kann die Beseitigung verweigert werden.

Werbematerialien mit zeitlich beschränkten Nutzungsrechten, die an Handwerksbetriebe oder an sonstige Personen ausgehändigt/verkauft worden sind, dürfen dem Grundsatz nach ebenfalls nicht mehr genutzt werden. Auch in diesem Zusammenhang kann ein Beseitigungsanspruch relevant werden. Dies gilt beispielsweise für öffentlich aufgehängte Plakate.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Erwägungen lassen sich für Werbematerialien mit beschränkten Nutzungsrechten grundsätzlich folgende Aussagen treffen:

| | Rechtslage | Leitlinie |
|---|---|--|
| Printmedien | Nach zeitlichem Ablauf der Nutzungsberechtigung hat der Urheber einen Unterlassungsanspruch gegen den ehemals Berechtigten und kann diesen bei Zuwiderhandeln kostenpflichtig abmahnen. | Printmedien dürfen nach Ablauf der Nutzungsberechtigung nicht mehr hergestellt und vertrieben werden. |
| Online / Social Media | Der Urheber kann vom ehemals Berechtigten die Beseitigung von Veröffentlichungen im Internet verlangen, sofern die Beseitigung nicht unzumutbar ist. | Posts und sonstige Einträge im Internet und sozialen Netzwerken sind zu löschen, soweit dies nicht mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist. |
| Außenwerbung, Eventbausteine (Plakate, Buswerbung, Messen) | Werbung und Eventbausteine im öffentlichen Raum stellen urheberrechtlich eine Veröffentlichung dar. Hier gilt dasselbe wie für Veröffentlichungen im Internet. | Plakate müssen abgehängt und Werbemittel müssen aus dem öffentlichen Raum entfernt werden, sofern die Beseitigung nicht unzumutbar ist. |
| Werbemittel / Giveaways (Buttons, T-Shirts) | Der Unterlassungsanspruch betrifft auch Werbemittel, die für den privaten Gebrauch gedacht und verwendet werden. | Werbemittel dürfen nicht mehr hergestellt, vertrieben oder auf sonstige Weise genutzt werden. |